Textliche Festsetzungen gem¤ Ç Ä 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 **Allgemeines Wohngebiet:**
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 bis WA 3) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

1.2 **Mischgebiet**

1.2.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Mischgebiet (MI) Tankstellen, Gartenbaubetriebe sowie Vergnügungsstätten i. S. d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, nicht zulässig.

1.2.2 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im MI-Gebiet die nach § 6 Abs. 3 BauNVO in den außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

1.2.3 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind im MI-Gebiet Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen mit den folgenden gem. „Gladbecker Sortimentsliste" zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten unzulässig,

Nahversorgungsrelevante Sortimente

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008 [1]	Bezeichnung nach WZ 2008
Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren	47.11.1; 47.11.2; 47.21.0; 47.22.0; 47.23.0; 47.24.0; 47.25.0; 47.26.0; 47.29.0	Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
Drogerieartikel (Körperpflege, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel)	47.75.0	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (ohne Parfümerie- und Kosmetikartikel)
Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel	47.73.0	Apotheken
Schnittblumen und kleinere Pflanzen	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemittel (hier nur Schnittblumen und kleinere Pflanzen)
Zeitungen und Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

Zentrenrelevante Sortimente

Parfümerie- und Kosmetikartikel	47.75.0	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (hier nur Parfümerie- und Kosmetikartikel)
Bekleidung, Wäsche	47.71.0	Einzelhandel mit Bekleidung
Schuhe	47.72.1	Einzelhandel mit Schuhen
Sportbekleidung und -schuhe	47.71.0 47.72.1	Bekleidung (hier nur Sportbekleidung) Schuhe (hier nur Sportschuhe)
Sportartikel	47.62.2	Sportartikel (ohne Fahrräder, Angelsport, Reitsport, Camping)
Medizinisch-orthopädischer Bedarf	47.74.0	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Bücher	47.61.0	Einzelhandel mit Büchern
Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
Spielwaren	47.65.0	Einzelhandel mit Spielwaren
Glas, Porzellan und Keramik, Hausrat	47.59.2 47.59.9 47.78.3	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel (hier nur Geschenkartikel)
Elektrohaushaltsgeräte (hier nur Kleingeräte)	aus 47.54.0	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (hier nur Elektrokleingeräte)
Unterhaltungselektronik, Tonträger	47.43.0 47.63.0	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
Foto und Zubehör	47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)
Optische und akustische Artikel	47.78.1 47.74.0	Augenoptiker Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (hier nur akustische Artikel)
Uhren, Schmuck	47.77.0	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Lederwaren, Koffer und Taschen	47.72.2	Einzelhandel mit Lederwaren und Reisegepäck
Musikalien, Musikinstrumente	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Computer und Kommunikationselektronik (einschl. Zubehör)	47.41.0 47.42.0	Einzelhandel mit Datenverarbeitung, peripheren Geräten und Software Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
Baby- / Kleinkinderartikel (ohne Kinderwagen, Kindersitze)	47.71.0 47.65.0	Einzelhandel mit Bekleidung (nur Baby- / Kleinkinderartikel) Einzelhandel mit Spielwaren (nur Baby- / Kleinkinderartikel)

1) Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008

2. MaÇ der baulichen Nutzung

2.1 **H¤ he der baulichen Anlagen**
Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (EFH) dürfen nicht höher als 0,55 m über der Oberkante der nächstgelegenen Straßenfahrbahn bzw. des nächstgelegenen Erschließungsweges liegen. Dabei gilt die Höhenlage der Grabenstraße für das festgesetzte Mischgebiet als Bezugshöhe.
Die max. zulässige Wandhöhe (WH) darf folgende Maße in den jeweiligen Baugebieten nicht überschreiten:

Im WA 1: 7,00 m
Im WA 2: 11,25 m
Im WA 3: 11,25 m
Im MI: 11,50 m

3. Grundfl¤ chenzahl

3.1 **Grundst¿cksfl¤ che**
Gem. § 21 (a) BauNVO wird festgesetzt, dass die jeweiligen Flächenanteile der festgesetzten Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftsgaragen, -carports, -stellplätze) der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 (3) BauNVO hinzuzurechnen ist.

3.2 **¦ berschreitung der Grundfl¤ chenzahl**
Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Stellplätze, Garagen und Nebenanlage im Sinne des § 19 (4) BauNVO ist innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 zulässig.

4. ¦ berbaubare Grundst¿cksfl¤ chen
Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen im WA 1-Gebiet Terrassenüberdachungen die festgesetzte westliche Baugrenze ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 3,00 m je Gebäude bzw. zugehöriger Hauptanlage überschreiten. Eine Grenzbebauung ist zulässig. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Vorgartenbereiche (östliche Baugrenze).

5. Nicht ¿berbaubare Grundst¿cksfl¤ chen
Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird die Zulässigkeit von Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen beschränkt. Unzulässig sind Gartenlauben, Gewächshäuser, überdachte Schwimmbecken und Anlagen für die Kleintierhaltung mit einer Grundfläche von mehr als 2,5 qm. Ausdrücklich zulässig sind Geräteräume, Fahrradabstellräume, Einrichtungen für Abfallbehälter. Sonstige Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO können im Einzelfall zugelassen werden. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 2 BauNVO bleibt davon unberührt.

6. Stellpl¤ tze, Carports, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

6.1 Gemäß § 12 Abs. 6 sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und darüber hinaus auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

6.2 Die mit „GGa/GCa/GSt 1" gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsgaragen / -carports und -stellplätze sind den Flurstücken 78 und 103 Flur 36 zugeordnet.
Die mit „GGa/GCa/GSt 2" gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsgaragen / -carports und -stellplätze sind den innerhalb des mit WA 2 gekennzeichneten Bereichs gelegenen Baugrundstücken zugeordnet.
Die mit „GGa/GCa/GSt 3" gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsgaragen / -carports und -stellplätze sind den innerhalb der mit WA 1 und WA 2 gekennzeichneten Bereichs gelegenen Baugrundstücken zugeordnet.
Die mit „GGa/GCa/GSt 4" gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsgaragen / -carports und -stellplätze sind den innerhalb der mit WA 2 und WA 3 gekennzeichneten Bereichs gelegenen Baugrundstücken zugeordnet.
Die mit „GGa/GCa/GSt 5" gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsgaragen / -carports und -stellplätze sind den innerhalb die mit WA 3 gekennzeichneten Bereichs gelegenen Baugrundstücken zugeordnet.

7. Die Fl¤ chen oder MaÇnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

7.1 **Dachbegr¿nung**
Die Dachflächen von Garagen und Carport sind extensiv zu begrünen. Der Aufbau der Substratschicht hat entsprechend der Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (Dachbegrünungsrichtlinie 2008) zu erfolgen.

7.2 **Baumpflanzung innerhalb der ª ffentlichen StraÇenfl¤ che**
Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Planstraßen) sind mindestens 7 Einzelbäume 2. Ordnung in der Qualität als Hochstamm 3 x v m. B. STU 16-18 cm (siehe nachfolgende Pflanzliste) anzupflanzen. Ergänzungen bzw. Abweichungen von den Pflanzlisten sind mit dem Amt für Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Gladbeck abzustimmen.

Pflanzliste:

Spitzahorn	*Acer platanoides*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Esche	*Fraxinus excelsior*
Vogelkirsche	*Prunus avium*
Baum-Hasel	*Corylus colurna*

8. Immissionsschutz -Schutz vor sch¤ dlichen Umwelteinwirkungen-

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind für die Gebäude entlang der Grabenstraße im Mischgebiet (MI 1 bis MI 2) sowie für die nach Süden orientierten Hausfronten der geplanten Gebäude im Wohngebiet (WA 1 bis WA 3) an zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich.

8.1 Bauschalld¤ mmmaÇ

Im Mischgebiet (MI) sind für Aufenthaltsräume bei Um-, An- und Neubauten an allen Außenbauteilen, die der Grabenstraße zugewandt sind, Bauschalldämmmaße (R´w,res) in Höhe von 45 dB für die Bestandsgebäude (Grabenstraße 33 und 37) im MI 1 bzw. MI 2 (Lärmpegelbereich V) sowie in Höhe von 40 dB im übrigen MI 2 (Lärmpegelbereich IV) gemäß DIN 4109, Tabelle 8, einzuhalten. An den von der Grabenstraße abgewandten seitlichen Gebäudeteilen ist jeweils eine Minderung des festgesetzten Bauschalldämmmaßes um 5 dB zulässig.

8.2 Fensterunabh¤ ngige L¿ftungseinrichtungen

Im Mischgebiet (MI 1 bis 2) sind in den geplanten Gebäuden bzw. bei Um-, An- und Neubauten an allen Fassaden, die der Grabenstraße zugewandt sind (nach Westen ausgerichtete Fassaden) sowie an allen seitlichen Fassaden in allen zum Schlafen bestimmten Räumen (Schlaf- und Kinderzimmer) sämtlicher Geschosse schalldämmende bzw. fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 bis WA 3) sind an allen nach Süden orientierten Fassaden in allen zum Schlafen bestimmten Räumen (Schlaf- und Kinderzimmer) sämtlicher Geschosse schalldämmende bzw. fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Im WA 2-Gebiet betrifft dies nur die beiden südlichen Baufenster.

Textliche Festsetzungen gem¤ Ç Ä 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Ä 86 BauO NRW

1. Traufe
Reihenhäuser sind je Baukörper mit der gleichen Traufhöhe auszuführen.

2. AuÇenwandfl¤ chen
Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als rotes oder braunes Sicht- / Verblendmauerwerk (unglasiert), Naturstein oder Putzbau (weiß) auszuführen. Für untergeordnete Teilflächen (max. 15 % Wandflächenanteil je Gebäudeseite, Brüstungsfelder, Balkone, Stürze, Gesimse etc.) dürfen auch andere Materialien verwendet werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Glas. Bei Reihenhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden.

3. Dachform
Die Dächer der Hauptgebäude sind als Flachdach bzw. flachgeneigtes Dach (0°- 5°) auszuführen.
Für Garagen und Carports sind ausschließlich Flachdächer zulässig.

4. Vorgarten/ Einfriedungen
Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche –Erschließungsseite, Grundstückszufahrt– (Vorgarten) sind Mauern nicht zulässig. Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist in Form von Hecken aus bodenständigen Gehölzen und Zäunen (nur hinter den Abpflanzungen) mit einer maximalen Höhe von 1,40 m zulässig.

Hinweise:

1. Wandh¤ he:
Als Wandhöhe gilt das Maß von der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut (gedachte Verlängerung mit der Außenwand) oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

2. Traufe und Trauflh¤ he:
Die Traufe ist die unterste waagerechte Begrenzungslinie geneigter Dachflächen. Die Traufhöhe bezeichnet die Höhe der Traufe (entweder über der Geländeoberfläche oder über der EFH).

3. Bodendenkm¤ ler:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Gladbeck und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster (Tel.: 0251/5918911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW).

4. Bergbauliche Anpassungs- und SicherungsmaÇnahmen
Das Plangebiet hat in der Vergangenheit bergbaulichen Einwirkungen unterlegen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG (DSK), Postfach, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.
Das Plangebiet liegt über dem auf Blei verliehenen Bergwerksfeld „Klara II" und auf dem auf Sohle verliehenen Bergwerksfeld „Gustav". Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Sicherungsanfrage an den zuständigen Bergwerkseigentümer (Krupp Hoesch Stahl GmbH) zu richten.

5. Pflanzlisten:
Ergänzungen bzw. Abweichungen von den Pflanzlisten sind mit dem Amt für Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Gladbeck abzustimmen.

6. Kampfmittelbeseitigung
Geplante Bauvorhaben, die auf bisher unbebauten Grundstücken bzw. Grundstücksteile errichtet werden sollen, sind aus Sicherheitsgründen rechtzeitig bei der Bezirksregierung Münster zur Einzelüberprüfung anzuzeigen.

7. Vermessung
Der Katastergrundriss und die Topographie haben den Stand vom 14.08.2015.

8. DIN 4109, VDI-Richtlinie 2719 und Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes 2008
Die zugrunde gelegte DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), die VDI-Richtlinie 2719 sowie die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 können im Amt für Planen, Bauen, Umwelt eingesehen werden.

9. Baumstandorte und Stellplatzfl¤ chen im ª ffentlichen Verkehrsraum
Die eingezeichneten Baumstandorte und Parkplatzaufteilungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen stellen lediglich Empfehlungen dar. Die genaue Lage ist im Rahmen der Ausbauplanung zu klären.

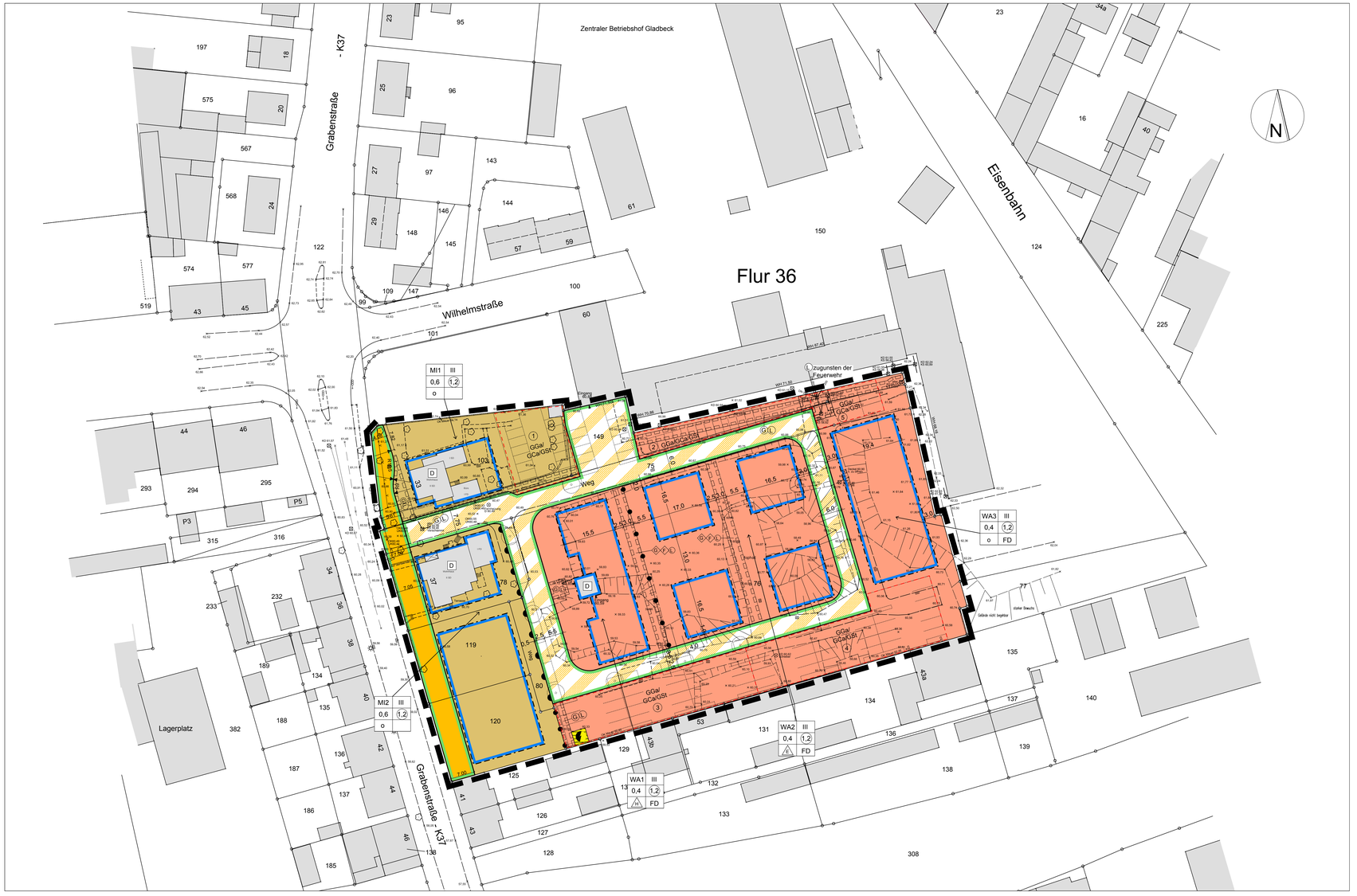

Legende

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- WA1-3 — Allgemeine Wohngebiete, (siehe auch textliche Festsetzungen Nr. 1.1)
- MI — Mischgebiete, (siehe auch textliche Festsetzungen Nr. 1.2)

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO
- 0,4 / 0,6 — Grundflächenzahl
- 1,2 — Geschossflächenzahl
- III — Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- o — Offene Bauweise
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- H — Nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
- Elektrizität

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB
- GGa/GCa/GSt — Gemeinschaftsflächen für Garagen / Carports / Stellplätze
- 1 - 5 — Zuordnung der Gemeinschaftsflächen für Garagen / Carports / Stellplätze
- GL — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- GFL — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Flächen zugunsten der Versorgungsträger
- F — Mit Geh- und Fahrrecht belastete Flächen zugunsten der Anlieger
- Vorgeschlagene Stellplatzanordnung

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Festsetzungen gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW
- FD — zulässige Dachneigung: Flachdach

Bestandsangaben
- 15 E / 15 E — Wohngeb. m. Zahl d. Vollgesch., Haus-Nr. u. Durchfahrt
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Offene Halle
- 16 — Gebäude mit auskragenden Geschossen
- 17 — Vordach, Überdachung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Topographische Umrißlinien
- Begrenzungen v. Fahrb. u. Wegen
- Abwasserschacht
- F — Kabelschacht
- P — Produktenfern-leitungsschacht
- Baum
- Laterne
- FeSpr — Fernsprechhäuschen
- Schaltkasten oberirdisch
- Strassensinkkasten
- Hydrant
- Bushaltestelle
- 5.4, 2.5 — Höhe über NHN

¦ bersichtsplan:

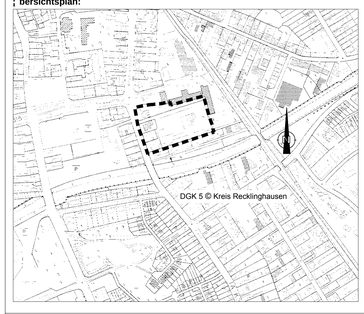

Stadt Gladbeck

Bebauungsplan Nr. 165

Gebiet: Grabenstraße - "Roter Turm"

Gemarkung Gladbeck
Flur 36
Maßstab: 1 : 500

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 22.03.2016

Für die Richtigkeit der Planunterlagen:
(siehe Hinweis Vermessung)
Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Judith Mausbach
Hochstraße 79
45894 Gelsenkirchen
gez. Mausbach
Gelsenkirchen, den 17.08.2015

Angefertigt im Amt für Planen, Bauen, Umwelt:
Gladbeck, den 15.09.2015
gez. Kreuzer
Dr. - Ing.

Der Stadtplanungs- u. Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 gemäß § 2 (1) des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) am 13.03.2014 beschlossen.
Gladbeck, den 14.03.2014
L.S. gez. Roland
Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat durch Planauslegung in der Zeit vom bis stattgefunden.
Gladbeck, den
Der Bürgermeister
i.V.
Stadtbaurat

Der Stadtplanungs- u. Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat die öffentl. Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 165 gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) am 14.01.2016 beschlossen.
Gladbeck, den 15.01.2016
L.S. gez. Roland
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 10.02.2016 bis 09.03.2016 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Gladbeck, den 10.03.2016
L.S. gez. Roland
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Gladbeck hat den Bebauungsplan Nr. 165 am 04.05.2016 gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) als Satzung beschlossen.
Gladbeck, den 09.05.2016
L.S. gez. Roland
Bürgermeister

Die Ortssatzung des Bebauungsplanes Nr.165 ist gemäß § 10 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) im Amtsblatt Nr. 11 / 16 der Stadt Gladbeck vom 13.06.2016 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden.
Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Gladbeck, den 14.06.2016
L.S. gez. Roland
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133)
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW 2000 S. 256)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)
Landeswassergesetz (LWG NW) in der Neufassung vom 25.06.1995 (GV. NW S. 296 / SGV NW 77)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.